

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Beteiligung:

Betreff:

**Nachrücken von Herrn Christoph Rothfuß,
Schiffgasse 6, 69117 Heidelberg in den
Gemeinderat der Stadt Heidelberg
hier: Feststellung gemäß §§ 29 und 31
Gemeindeordnung (GemO)**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 05. Oktober 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	15.09.2010	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	30.09.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stellt fest:

- 1. Herr Christoph Rothfuß rückt gemäß § 31 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Stadtrat Christian Weiss für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl in den Gemeinderat nach.*
- 2. Hinderungsgründe im Sinne des § 29 in Verbindung mit § 18 GemO liegen nicht vor.*

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.09.2010

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2010

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Nach dem Ausscheiden von Herrn Stadtrat Christian Weiss aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg ist Herr Christoph Rothfuß, Schiffgasse 6, 69117 Heidelberg nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 07.06.2009 nächster Ersatzbewerber auf dem Wahlvorschlag der Bündnis 90 / Die Grünen.

Herr Rothfuß wurde angeschrieben und gefragt, ob er für den Fall, dass der Gemeinderat das Vorliegen von wichtigen Gründen nach § 16 Gemeindeordnung (GemO) bei Herrn Stadtrat Christian Weiss für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat bestätigt, bereit sei, in den Gemeinderat einzutreten. Dies hat Herr Rothfuß mit Schreiben vom 23.07.2010 bestätigt. Er hat außerdem erklärt, dass Hinderungsgründe im Sinne des § 29 GemO nicht vorliegen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner